

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über den Diakonieverband im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (RVO Diakonieverband Ortenau).....	278
Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe“ (RVO Diakonieverband Landkreis Karlsruhe).....	279
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Lengenrieden, Oberschüpf und Unterschüpf zur Evangelischen Kirchengemeinde Schüpfen Grund (Vereinigungs-RVO Schüpfen Grund).....	280

Vereinbarungen

Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst (§ 97 Absatz 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg).....	281
Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von staatlich ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern, Theologinnen und Theologen und von graduierten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen in den Landesdienst.....	282

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD.....	283
---	-----

Bekanntmachungen

Gesetzes- und Verordnungsblatt Terminplan 2014.....	284
Bildung eines Gruppenamtes in der Lukasgemeinde Inzlingen (Evangelischer Kirchenbezirk Markgräflerland).....	284

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über den Diakonieverband im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (RVO Diakonieverband Ortenau)

Vom 5. November 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß Artikel 107 Abs. 2 GO und § 26 Abs. 1 Diakoniesgesetz folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 3 Auflösung
- § 4 Übergangsvorschriften
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name, Zweck und Sitz

(1) Der mit der Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis vom 17. Mai 1977 (GVBl. S. 68) gebildete Diakonieverband besteht fort.

(2) Der Diakonieverband besteht mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau und den evangelischen Kirchengemeinden Appenweier, Auenheim, Diersburg, Diersheim, Friesenheim, Haslach, Hausach, Hornberg, Kappelrodeck-Ottenhöfen, Kehl, Kehl-Kork, Kippenheim, Kirnbach, Lahr, Linx, Legelshurst, Leutesheim, Neumühl, Oberkirch, Oppenau, Renchen, Rheinbischofsheim, Schiltach-Schenkenzell, Schmieheim, Wolfach und Zell a. H.

(3) Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau, die nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 sind, können durch Beschluss dem Diakonieverband beitreten. Der Beitritt ist dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(4) Den gemäß Absatz 2 und 3 am Diakonieverband beteiligten Kirchengemeinden entstehen durch die Beteiligung keine Kosten. Hinsichtlich der Begründung der Mitgliedschaft der Kirchengemeinden gilt die Genehmigung nach § 2 a Nr. 15 KVHG als erteilt. Die Mitgliedschaft einer beteiligten Kirchengemeinde endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.

(5) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung
„Diakonisches Werk
im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau
(Diakonieverband)“.

(6) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Offenburg.

(7) Der Diakonieverband kann Dienststellen errichten. Diese führen den Namen:

„Diakonisches Werk
im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau
(Diakonieverband),
Dienststelle [*jeweilige Ortsbezeichnung*]“.

(8) Der Diakonieverband hat die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht (GVBl. 2/1978, S. 16).

(9) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. an.

(10) Der Diakonieverband nimmt seine Aufgaben gemäß § 26 Abs. 3 Diakoniesgesetz i.V.m. § 15 Abs. 2 Diakoniesgesetz wahr.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Gemäß § 30 Abs. 3 und 4 Diakoniesgesetz und abweichend von § 30 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 Diakoniesgesetz besteht die Verbandsversammlung aus

1. mindestens drei, jedoch höchstens sechs durch den Bezirkskirchenrat Ortenau entsandten Personen, die entweder dem Bezirkskirchenrat Ortenau oder gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 Diakoniesgesetz dem Bezirksdiakoniausschuss als Mitglieder angehören,
2. einer Person im Dekansamt des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau oder deren Stellvertretung,
3. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau,
4. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich,
5. bis zu zwei gemäß § 32 Abs. 2 Diakoniesgesetz zu dem Aufsichtsrat hinzugewählten Personen, sofern die Zuwahl in der Geschäftsordnung des Diakonieverbandes vorgesehen ist,
6. bis zu 15 durch die Bezirkssynode entsandten Gemeindegliedern am Diakonieverband beteiligter Kirchengemeinden. Diese Gemeindeglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LWG erfüllen.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 4 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht erreichen. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 6 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

§ 3**Auflösung**

Die Auflösung des Diakonieverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Ortenau und den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden sowie mit der Verbandsversammlung gemäß Artikel 107 Abs. 5 GO.

§ 4**Übergangsvorschriften**

Nach den Allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2014 werden der Aufsichtsrat und die Verbandsversammlung des Diakonieverbandes neu gebildet. Bis dahin setzen die Mitglieder des Diakoniausschusses, welcher gemäß § 7 Abs. 4 ErpG Ortenau in Verbindung mit § 7 Abs. 3 VereinigungsG Ortenau die Aufgaben der Verbandsversammlung wahrnimmt, und die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Arbeit fort, Artikel 105 Abs. 2 GO.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis vom 17. Mai 1977 (GVBl. S. 68) außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. November 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

**Rechtsverordnung
über den Diakonieverband
„Diakonisches Werk
der evangelischen Kirchenbezirke
im Landkreis Karlsruhe“
(RVO Diakonieverband
Landkreis Karlsruhe)**

Vom 5. November 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß Artikel 107 Abs. 2 GO und § 26 Abs. 1 Diakoniesgesetz folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 3 Berechnung der Zuweisungen

§ 4 Auflösung

§ 5 Übergangsvorschriften

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Name, Zweck und Sitz**

(1) Der mit der Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Kreis Karlsruhe vom 29. Mai 1973 (GVBl. S. 62) gebildete Diakonieverband besteht fort.

(2) Der Diakonieverband besteht mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung aus den evangelischen Kirchenbezirken Bretten-Bruchsal, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land.

(3) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung

„Diakonisches Werk
der evangelischen Kirchenbezirke
im Landkreis Karlsruhe (Diakonieverband)“.

(4) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Ettlingen.

(5) Der Diakonieverband kann Dienststellen errichten. Diese führen den Namen:

„Diakonisches Werk
der evangelischen Kirchenbezirke
im Landkreis Karlsruhe (Diakonieverband),
Dienststelle [jeweilige Ortsbezeichnung]“.

(6) Der Diakonieverband hat die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht (GVBl.13/1976, S. 124).

(7) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. an.

(8) Der Diakonieverband nimmt seine Aufgaben gemäß § 26 Abs. 3 Diakoniesgesetz i.V.m. § 15 Abs. 2 Diakoniesgesetz wahr.

§ 2**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 Diakoniesgesetz und abweichend von § 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Diakoniesgesetz besteht die Verbandsversammlung aus

1. vier durch den Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Land entsandten Personen, die entweder dem Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Land oder gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 Diakoniesgesetz dem Bezirksdiakoniausschuss als Mitglieder angehören, darunter die Dekanin oder der Dekan oder eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter,
2. vier durch den Bezirkskirchenrat Bretten-Bruchsal entsandten Personen, die entweder dem Bezirkskirchenrat Bretten-Bruchsal oder gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 Diakoniesgesetz dem Bezirksdiakoniausschuss als Mitglieder angehören, darunter die Dekanin oder der Dekan oder eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter,

3. einer durch den Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land entsandten Person, die entweder dem Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land oder gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 Diakoniegesezt dem Bezirksdiakonieausschuss als Mitglied angehört,
 4. den Bezirksdiakoniepfrarrerinnen bzw. den Bezirksdiakoniepfrarrern der am Diakonieverband beteiligten Kirchenbezirke,
 5. bis zu zwei gemäß 32 Abs. 2 Diakoniegesezt zu dem Aufsichtsrat hinzugewählten Personen, sofern die Zuwahl in der Geschäftsordnung des Diakonieverbandes vorgesehen ist,
 6. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Nummer 6 darf die Zahl der Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 nicht erreichen.
- (2) Mitglied der Verbandsversammlung muss eine bzw. einer der zuständigen Dekaninnen bzw. Dekane sein. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

§ 3

Berechnung der Zuweisungen

Die Zuweisungen an den Diakonieverband richten sich nach dem Finanzausgleichsgesezt (FAG). Bei der Berechnung der Zuweisungen werden die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Langenalb, die den Predigtbezirken Burbach, Frauenalb, Pfaffenrot und Schielberg zugeordnet sind, zugunsten des Diakonieverbandes berücksichtigt. Die übrigen Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Langenalb werden bei den Zuweisungen an den Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Land berücksichtigt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Zuordnung der Einwohner gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 b FAG. Ein strukturbedingter Einmalbetrag nach § 7 Abs. 5 FAG i.d. Fassung vom 1. Januar 2014 wird nicht gewährt.

§ 4

Auflösung

Die Auflösung des Diakonieverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten der beteiligten Kirchenbezirke sowie mit der Verbandsversammlung gemäß Artikel 107 Abs. 5 GO.

§ 5

Übergangsvorschriften

Der Aufsichtsrat und die Verbandsversammlung des Diakonieverbandes werden nach den Allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2014 neu gebildet. Bis dahin setzen die Organe des Diakonieverbandes ihre Arbeit fort.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Kreis Karlsruhe vom 29. Mai 1973 (GVBl. S. 62) außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. November 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Lengenrieden, Oberschüpf und Unterschüpf zur Evangelischen Kirchengemeinde Schüpf Grund (VereinigungsRVO Schüpf Grund)

Vom 22. Oktober 2013

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Lengeneden, Oberschüpf und Unterschüpf

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Lengeneden, deren räumliches Gebiet die kommunalen Teilorte Kupprichhausen und Lengeneden der politischen Gemeinde Boxberg umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Oberschüpf, deren räumliches Gebiet den kommunalen Teilort Oberschüpf der politischen Gemeinde Boxberg umfasst,
3. die Evangelische Kirchengemeinde Unterschüpf, deren räumliches Gebiet den kommunalen Teilort Unterschüpf der politischen Gemeinde Boxberg umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Schüpf Grund“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Für den Haushaltszeitraum 2014/2015 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2014/2015 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 2013

Der Landeskirchenrat
Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Vereinbarungen

**Vereinbarung
über das Verfahren
bei der Übernahme von Geistlichen
in den Landesdienst
(§ 97 Absatz 3 Schulgesetz
für Baden-Württemberg)**

Gemäß § 97 Absatz 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg vereinbart das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft:

I

Für die Übernahme einer ordinierten Geistlichen oder eines ordinierten Geistlichen evangelischen Bekenntnisses oder eines römisch-katholischen Geistlichen, der die Priesterweihe empfangen hat, in den Landesdienst in den höheren Schuldienst in der Fachrichtung Religion gelten folgende Grundsätze:

1. Vor der Übernahme in den Landesdienst muss erwiesen sein, dass die oder der Geistliche für die Erteilung von Religionsunterricht an Schulen, an denen sie oder er künftig eingesetzt werden soll, geeignet ist. Dies kann festgestellt werden, wenn die Person eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat, in dieser Zeit im Rahmen ihres Dienstauftrags durchschnittlich mindestens vier Wochenstunden Religionsunterricht an entsprechenden Schulen erteilt hat und nicht zweifelhaft ist, dass sie einem vollen Unterrichtsauftrag gewachsen ist. Das Vikariat und die Zeiten des Pastoralkurses stellen eine der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit dar.
2. Die Übernahme in den Landesdienst erfolgt ohne Altersgrenze durch Berufung in das Beamtenverhältnis nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts. Die Berufung erfolgt entweder in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die Zeit, die nach Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen im Pfarrdienst zurückgelegt wurde, soll auf die Probezeit, auch auf die Mindestprobezeit, angerechnet werden.
3. Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht vor, so kann die oder der Geistliche ausnahmsweise auf seinen Wunsch vom Land als Lehrkraft im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

II

Die Kirche ist bereit, Geistliche, die sich im Schuldienst nicht bewährt haben, in den Kirchendienst zurückzunehmen. Soweit sie Landesbeamte sind, wird ihnen die Kirche die Möglichkeit einräumen, freiwillig in den Kirchendienst zurückzukehren.

III

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst (§ 97 Abs. 3 SchulG) vom 25. Juli 1983, die für die württembergischen Landesteile zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und dem Kultusministerium abgeschlossen wurde und die gemäß Satz 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 8 Absatz 6 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg auch für die badischen Landesteile gilt, außer Kraft.

Stuttgart, den 15. 5. 2013

Dr. Margret Ruep, Ministerialdirektorin

Freiburg, den 11. 07. 2013

Dr. Fridolin Keck, Generalvikar

Rottenburg, den 16. 07. 2013

Dr. Clemens Stoppel, Generalvikar

Karlsruhe, den 27. 8. 13

Barbara Bauer, Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Stuttgart, den 12. Sep. 2013

Margit Rupp, Direktorin

**Vereinbarung
über das Verfahren
bei der Übernahme
von staatlich ausgebildeten
Lehrerinnen und Lehrern,
Theologinnen und Theologen
und von graduierten
Religionspädagoginnen
und Religionspädagogen
in den Landesdienst**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vereinbart mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft:

I

Für die Übernahme einer staatlich ausgebildeten Lehrerin oder eines staatlich ausgebildeten Lehrers, einer Theologin oder eines Theologen oder einer graduierten Religionspädagogin oder eines graduierten

Religionspädagogen in den höheren Schuldienst gelten folgende Grundsätze:

1. Die Laufbahnbefähigung für den höheren Schuldienst in der Fachrichtung Evangelische oder Katholische Religionslehre besitzt, wer ein theologisches Hochschulstudium an einer Hochschule im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a LBG mit der Wissenschaftlichen Theologieprüfung abgeschlossen sowie danach einen dem staatlichen Vorbereitungsdienst entsprechenden Vorbereitungsdienst absolviert und eine der Laufbahnprüfung entsprechende kirchliche Pädagogische Prüfung oder die Ausbildung zum Pastoralreferenten absolviert und die Zweite Dienstprüfung als Pastoralreferent abgelegt hat, und eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit, die die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn vermittelt, ausgeübt hat. Der Vorbereitungsdienst gemäß Satz 1 stellt eine der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit dar. Die der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit soll in der Regel für mindestens ein Jahr einen mindestens halben Unterrichtsauftrag an entsprechenden Schulen umfassen.
2. Die Laufbahnbefähigung für den höheren Schuldienst an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Evangelische Religionslehre besitzt auch, wer als graduiertes Religionspädagoge, der ein Master-Aufbaustudium abgeschlossen hat, eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit, die die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn vermittelt, ausgeübt hat. Nummer 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Die Übernahme in den Landesdienst erfolgt durch Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts. Die Zeit, die nach Erfüllung der Laufbahnvoraussetzungen in einer der Vorbildung entsprechenden Berufstätigkeit gemäß Nummer 1 oder 2 zurückgelegt wurde, soll auf die Probezeit angerechnet werden.
4. Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht vor, so kann die Person ausnahmsweise auf ihren Wunsch vom Land als Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt werden.

II

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Stuttgart, den 15. 5. 2013

Dr. Margret Ruep, Ministerialdirektorin

Freiburg, den 11. 07. 2013

Dr. Fridolin Keck, Generalvikar

Rottenburg, den 16. 07. 2013

Dr. Clemens Stoppel, Generalvikar

Karlsruhe, den 27. 8. 13

Barbara Bauer, Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Stuttgart, den 12. Sep. 2013

Margit Rupp, Direktorin

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD

Vom 2. Oktober 2013

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR)

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD vom 5. Februar 2003, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 21. März 2012 (GVBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 27b Entgeltumwandlung wird um folgenden Absatz 1a ergänzt:“ der Eintrag:
„§ 28a Dauer des Erholungsurlaubs wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:“ aufgenommen.
2. Nach „§ 27b Entgeltumwandlung wird um folgenden Absatz 1a ergänzt:“

wird eingefügt:

„§ 28a Dauer des Erholungsurlaubs wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

(8) Beginnt ein Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, in dem ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis endet, auf das eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder ein für den öffentlichen Dienst geltender Tarifvertrag anzuwenden war, wird dieser Monat bei der Bemessung des tariflichen Urlaubsanspruchs berücksichtigt.“

Artikel 2

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 16. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 26 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Beginnt ein Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, in dem ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis endet, auf das eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder ein für den öffentlichen Dienst geltender Tarifvertrag anzuwenden war, wird dieser Monat bei der Bemessung des tariflichen Urlaubsanspruchs berücksichtigt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Oktober 2013

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Wolfgang Lenssen

Bekanntmachungen

Gesetzes- und Verordnungsblatt Terminplan 2014

OKR 04.11.2013

AZ: 45/1

Nachstehend werden die Termine für den Redaktionschluss und die Ausgabetermine des Gesetzes- und Verordnungsblattes bekanntgegeben:

Monat	Redaktionschluss	Ausgabedatum
Januar	02.12.2013	15.01.2014
Februar	07.01.2014	05.02.2014
März	03.02.2014	05.03.2014
April	03.03.2014	02.04.2014
Mai	31.03.2014	07.05.2014
Juni	05.05.2014	04.06.2014
Juli	02.06.2014	09.07.2014
August	07.07.2014	06.08.2014
September	04.08.2014	03.09.2014
Oktober	08.09.2014	08.10.2014
November	06.10.2014	12.11.2014
Dezember	10.11.2014	10.12.2014

Bildung eines Gruppenamtes in der Lukaskirche Inzlingen (Evangelischer Kirchenbezirk Markgräflerland)

EOK 17.10.2013

AZ: 51/44 D - Markgräflerland

Mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 wird das Gruppenpfarramt der Lukaskirche Inzlingen der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach in ein Gruppenamt umgewandelt. Innerhalb des Gruppenamtes bestehen insgesamt zwei Pfarrstellen. Die Pfarrstellen werden wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I im Gruppenamt der Lukaskirche Inzlingen
- Pfarrstelle II im Gruppenamt der Lukaskirche Inzlingen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Freiburg-Tuniberg, Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt

(Evangelische Kirche in Freiburg - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt von Freiburg-Tuniberg mit dem Predigtbezirk Tiengen/Munzingen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 75% eines vollen Dienstverhältnisses wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrgemeinde Tuniberg umfasst die vier westlichen Freiburger Stadtteile am Tuniberg (Tiengen, Munzingen, Waltershofen, Opfingen). Das Gruppenpfarramt ist in zwei Predigtbezirke aufgeteilt. Der Kollege der Pfarrstelle I (100%-Stelle) mit dem Predigtbezirk Opfingen/Waltershofen freut sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, kreative Projekte, Kanzeltausch und die Aufteilung der Aufgaben gemäß den Begabungen, bei der auch die unterschiedlichen Deputate Berücksichtigung finden. Durch die Konstellation des Gruppenpfarramtes ergeben sich viele neue Möglichkeiten, die in zahlreichen Handlungsfeldern auch schon jetzt erfolgreich genutzt werden.

In jedem Predigtbezirk leben ca. 1.800 Gemeindeglieder. Im örtlichen Leitungsgremium engagieren sich sechs Ortsälteste. Das übergeordnete Leitungsgremium ist der Ältestenkreis, der ebenfalls aus sechs Mitgliedern besteht.

Obwohl Tiengen und Munzingen seit 1976 Freiburger Stadtteile sind, haben sich die dörflichen Strukturen dieser Ortschaften erhalten. Es bestehen nicht nur gute Kontakte zur politischen Gemeinde, sondern darüber

hinaus auch freundschaftliche Beziehungen zu den Vereinen der Ortschaften.

Die Grundschulen befinden sich vor Ort, alle weiterführenden Schulen in Freiburg, die mit dem Schulbus und öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sind.

Die denkmalgeschützte Symphoriankirche steht am Ortseingang von Tiengen auf einer Anhöhe und prägt das Ortsbild. Wenige Gehminuten von der Kirche entfernt befindet sich das ebenfalls denkmalgeschützte, geräumige Pfarrhaus mit eigenem großen Garten und altem Baumbestand. 1998 wurde unser Gemeindehaus grundlegend renoviert und der es umgebende Garten rekultiviert. Seither feiern wir dort bei schönem Wetter im Freien mehrmals im Jahr gut besuchte Gottesdienste und Gemeindefeste.

Viele Bauprojekte für die Kirche, das Gemeindehaus und das Pfarrhaus wurden bzw. werden von unserem Kirchenbauverein gefördert und unterstützt.

Das Pfarramt ist im Pfarrhaus untergebracht. Unsere engagierte und erfahrene Pfarramtssekretärin ist mit elf Wochenarbeitsstunden teilzeitbeschäftigt. Für Kirche und Gemeindehaus ist unsere Kirchendienerin zuständig sowie für den großen Garten der Hausmeister.

Ein wichtiger Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit der letzten Jahre war der Aufbau von Jugendgruppen. Heute treffen sich wöchentlich unsere Pfadfindergruppen. Sie gehören dem Stamm Arche Noah an. Weitere Schwerpunkte bilden Gottesdienste in neuer Gestalt, teilweise auch im Freien und bei Vereinsfesten. 2012 wurde die „Sommerkirche“ am Tuniberg ins Leben gerufen. Unter diesem Motto findet jeden Sonntag jeweils ein gemeinsamer Gottesdienst in einem der vier Stadtteile statt. Auch die Themengottesdienste, die wir jährlich im Verbund mit drei weiteren Gemeinden durchführen, erfreuen sich großer Beliebtheit.

Zu besonderen kirchlichen Anlässen singt unser Kirchenchor. Der evangelische Kindergarten, in der Trägerschaft des Stadtkirchenbezirks Freiburg, wird ebenfalls vom Pfarrstelleninhabenden mitbetreut (ohne Personalverantwortung).

Der Besuchsdienstkreis begrüßt zugezogene Gemeindeglieder und macht Geburtstagsbesuche bei unseren Senioren. Ab Frühjahr 2014 finden gemeindeübergreifende Glaubenskurse statt.

Zur katholischen Nachbargemeinde - Seelsorgeeinheit Tuniberg - besteht seit Jahren guter Kontakt. Wir sind gemeinsamer Träger der kirchlichen Sozialstation am Tuniberg.

Neben ökumenischen Bibelwochen, dem Weltgebets-tag und verschiedenen Gottesdiensten führt ein ökumenischer Arbeitskreis regelmäßig Andachten, Bibelabende und Exerzitien durch.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das mit Freude, kreativ und phantasievoll das Gemeindeleben prägt und die Gottesdienste lebendig gestaltet. Wichtig ist uns auch die Bereitschaft, sich auf die ländlich strukturierten Orte

einzulassen, die Kontakte und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Vereinen, Gruppen und den Ortsverwaltungen zu pflegen. Ganz besonders liegen uns eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kollegen im Gruppenpfarramt und der übergreifende Aufbau weiterer Strukturen des Gemeindelebens innerhalb der Pfarrgemeinde am Herzen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Evangelisches Dekanat Freiburg, Dekan Markus Engelhardt, Habsburgerstraße 2, 79104 Freiburg, Telefon 0761 7086326, oder die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Herta König, Freiburger Straße 3/5, 79112 Freiburg, Telefon 07664 1246.

Heidelberg, Johannesgemeinde

(Evangelische Kirche in Heidelberg - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde in Heidelberg kann ab 1. März 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrgemeinde in Heidelberg-Neuenheim mit ca. 2.800 Gemeindegliedern ist eingebunden in den gegenwärtigen Strukturprozess der Bezirkskirche Heidelberg.

Im Mittelpunkt der Gemeindegliederarbeit steht der Gottesdienst, auf dessen vielfältige und anspruchsvolle Gestaltung großen Wert gelegt wird. Die Gemeinde und der Ältestenkreis laden ein zu besonderen Gottesdienstformen. Sie sind offen für Experimente und arbeiten gerne daran mit.

Die kirchenmusikalische Arbeit spielt eine große Rolle im Gemeindeleben und im Gottesdienst. Der hauptamtliche Kantor (A-Musiker) arbeitet eng mit der Gemeindeleitung und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammen.

In der Gemeinde bestehen Angebote für viele Altersgruppen, wie z. B. verschiedene Gottesdienste für Kinder und Familien, Arbeits- und Gesprächskreise und Seniorentreff. Die verschiedenen Gruppen sehen sich als Bestandteile der Gemeinde und repräsentieren sie in ihrer Vielfalt.

Die Kindertagesstätte (drei Gruppen) hat 2005 im umfassend sanierten, großen Gemeindehaus Räume bezogen und ist damit in der Mitte der Gemeinde angekommen. Wir sehen die Kita-Arbeit als Gemeindeaufbau im elementarsten Sinne.

Innerhalb des Gemeindebereiches liegt ein katholisches Altenheim, in dem 14-tägig Gottesdienste gehalten werden.

Die konstruktive Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden unter der Leitung der Pfarrerin / des Pfarrers ist ein wertvoller Grundstein der Gemeindegliederarbeit. Im Team arbeiten ein hauptamtlicher Kirchendiener/Hausmeister, eine Sekretärin mit 16 Wochenarbeits-

stunden, Ehrenamtliche und ein engagierter Ältestenkreis.

Mit der benachbarten Jakobus-Gemeinde besteht eine enge Kooperation und ein gutes Zusammenleben. Gemeinsam mit ihr wird im Stadtteil eine gewachsene, intensive und aktive Ökumene mit der katholischen Gemeinde und mit der Evangelisch-Methodistischen Kirche gepflegt (regelmäßige ökumenische Dienstbesprechungen, gemeinsame Feste, Gottesdienste und Gesprächskreise, Kanzeltausch).

Das große Gemeindehaus wird sowohl von der Gemeinde als auch durch externe Gruppen reichlich genutzt. Das bestehende Pfarrhaus wird abgerissen und durch ein neues Gebäude ersetzt. Hierin entsteht die neue Pfarrwohnung, auf deren Innengestaltung noch Einfluss genommen werden kann. Bis zum Einzug in die neue Wohnung wird eine Zwischenlösung gefunden.

An unserer denkmalgeschützten Johanneskirche, erbaut 1902, stehen umfangreiche Renovierungsarbeiten an.

Wir freuen uns auf eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger, die/der sich mit Esprit und theologischem Weitblick auf den neuen Weg mit uns einlässt und selbst neue Ideen einbringt.

Interessentinnen und Interessenten können sich in Verbindung setzen mit Dekanin Dr. Marlene Schwöbel-Hug (Telefon 06221 980340) oder der Vorsitzenden des Ältestenkreises Dr. Sandra Grande (Telefon 06221 26950).

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

14. Januar 2014

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Billigheim-Sulzbach

(Evangelischer Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Billigheim-Sulzbach kann ab 1. Juni 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2013 enthalten.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Pfarramt Billigheim-Sulzbach, Telefon 06265 8098; bei der stellvertretenden Vorsitzenden des KGR, Frau Sabine Herrmann, Telefon 06265 1291 oder beim Dekanat Mosbach, Telefon 06261 92190.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

2. Januar 2014

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibung

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 4 – Erziehung und Bildung –

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. September 2014 die Stelle der/des

Landesjugendpfarrerin/Landesjugendpfarrers

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses neu zu besetzen.

Der Auftrag der Landesjugendpfarrerin / des Landesjugendpfarrers gilt der Jugend im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Landesjugendpfarrerin / der Landesjugendpfarrer trägt unbeschadet der Verantwortung der kirchenleitenden Organe gemeinsam mit der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Landeskirche.

Zu den Aufgaben der Landesjugendpfarrerin / des Landesjugendpfarrers gehören gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden insbesondere

- die Vertretung, Förderung und Vernetzung der Vielfalt und der Interessen der evangelischen Jugend innerhalb der Landeskirche, gegenüber anderen Jugendverbänden, innerhalb der EKD und der Gesellschaft,
- die Mitarbeit in den Gremien der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit,
- die konzeptionelle Weiterentwicklung von Arbeitsformen der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Wahrnehmung und Weiterentwicklung jugendgemäßer Verkündigung,
- die Leitung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden,
- die Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit auf Landes- und Bezirksebene,
- die Koordination der Belange der Kinder- und Jugendarbeit mit anderen im Referat „Bildung und Erziehung“ vertretenen Arbeitsfeldern im Evangelischen Oberkirchenrat sowie den weiteren Werken und Diensten der Landeskirche.

Personalnachrichten

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 14, ab der 11. Stufe nach Besoldungsgruppe A 15.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Landeskirchenrats sowie im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Auskünfte sind zu erhalten beim Leiter des Referates Erziehung und Bildung im Evangelischen Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175-400.

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, dies bis zum

2. Januar 2014

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Besetzung von Dekanaten**Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald**

Zu besetzen ist zum 1. Januar 2015 das Dekanat im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald. Mit dem Dekansamt ist ein Predigtauftrag verbunden, für den das Pfarramt noch festgelegt wird.

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Zu besetzen ist zum 1. Juni 2014 das Dekanat im neu gebildeten Kirchenbezirk Karlsruhe-Land. Mit der Dekansstelle sind ein Predigtauftrag und die Mitarbeit in der Paulusgemeinde in Ettlingen verbunden. Der Dienstsitz ist ebenfalls Ettlingen.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

2. Januar 2014

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Der Frauenanteil in Dekansstellen soll erhöht werden. Deshalb sind Interessensmeldungen von Frauen besonders willkommen.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B